

Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Kauf- und Werkverträge

der Wilh. Kämper GmbH u. Co KG

Stand August 2019

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für alle von uns in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis gelten ausschließlich unsere Beschaffungsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Beschaffungsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Beschaffungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Beschaffungsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer, nachfolgend ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis „Lieferant“ genannt, zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zu Dokumentationszwecken mindestens in Textform niederzulegen.
- (3) Unsere Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten gegenüber allen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“ gem § 14 deutsches BGB)
- (4) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien usw. ist in jedem Fall für uns unentgeltlich und verpflichtet uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung.

§ 2

Prüfung und Annahme der Bestellung, Wirkungen der Annahme, Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen, bevorzugt durch Annahmevermerk auf der Kopie der Bestellung, ansonsten unter Angabe von Preis, Rabatt, Skonto und Bestelldatum und Nummer unserer Bestellung. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen und ggf. zur Verfügung gestellten Dokumentationen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- (2) Wir können im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, gemeinsam zu ermitteln und angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (3) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- (4) Der Lieferant hat im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches folgende Vorschriften zu beachten:
 - (a) soweit vorhanden unser(e) Leistungsbeschreibung und/oder Pflichtenheft
 - (b) soweit Einschlägig Bauartvorschriften des Gemeinschaftsrechts
 - (c) die DIN-Vorschriften
 - (d) die VDE Vorschriften
 - (e) die TÜV Vorschriften
 - (f) das Produktsicherheitsgesetz

Wenn und soweit Widersprüche innerhalb dieser Unterlagen auftreten, geht stets die Leistungsbeschreibung/das Pflichtenheft vor. Im Zweifel ist der Lieferant verpflichtet, vor der Ausführung Widersprüche aufzuklären und Zweifelsfragen zu beseitigen.

§ 3

Preise – Rechnungen -Zahlungsbedingungen -Abtretungsverbot

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung, sofern nicht durch die Verpackungsgesetz geregelt, bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Mangels abweichender Vereinbarung mindestens in Textform ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie sind nicht der Warensendung beizufügen. Wir können Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und das Bestelldatum angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, begründen keinen Zahlungsanspruch, sie werden zur Berichtigung zurückgegeben. Werden Rechnungen in Papierform übersandt, sind sie zweifach vorzulegen.
- (4) Skontofristen rechnen vom Tage des Rechnungseinganges bei uns, frühestens jedoch vom Eingang der Ware. Wir sind berechtigt, Skonto in Höhe von 3 % vom Rechnungsendbetrag abzuziehen, wenn wir die Rechnung bis zum 10. Arbeitstag, der auf den Beginn der Skontofrist folgt, bezahlen. Ebenso sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag netto innerhalb einer Frist von 45 Tagen beginnend mit Rechnungseingang oder der Warenlieferung, je nachdem, welches Ereignis später stattfindet, zu bezahlen.
Bei Rechnungen für Bauleistungen tritt für den Beginn der Skonto-/Zahlungsfrist anstelle des Rechnungseinganges das Datum der Prüfung durch den Architekten.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen im Rahmen geschäftsüblicher Verlängerungsformen des Eigentumsvorbehalts oder im Rahmen von Factoring-Verträgen.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges haben wir nach Mahnung unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte wegen der verzögerten Leistung (s. vorstehender Absatz (3)) das Recht, eine Vertragsstrafe von

0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine verwirkte und geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

Besteht der Verzug nur hinsichtlich eines Teils des Auftrags, errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem auf diesen Teil entfallenden Auftragswert. Entsprechendes gilt, wenn der Verzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir innerhalb von einer Woche ab Annahme der Ware erklären.

Die Vertragsstrafe entsteht auch dann, wenn der Lieferant, der der Gattung nach bestimmte Sachen zu liefern hat, dadurch in Verzug gerät, dass er mangelhafte Ware liefert, wir die Ware zurückweisen und Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen.

- (5) Vor Eintritt des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Sind wir an der Abnahme der Lieferungen gehindert in Folge höherer Gewalt oder von Umständen, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z. B. Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, unvorhergesehenen und unvermeidbaren Fertigungsumstellungen und anderen Umständen, die eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben), können wir die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche uns gegenüber zustehen. Hiervon ausgenommen sind Waren, die zum Zeitpunkt des Beginns der Abnahmestörung bereits das Unternehmen des Lieferanten verlassen haben.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Eingang der Ware bei uns der Lieferant. Der Lieferant trägt die Kosten der Transportversicherung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, Art und Beschaffenheit der Ware sowie deren Menge anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6

Verpackung -Versicherung - Warenannahme

- (1) Unsere Versandanweisungen und allgemeinen Versandvorschriften sind in jedem Fall genau zu beachten, für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant.
- (2) Berechnet der Lieferant gesondert ausgewiesen Verpackungsmaterial, so ist dies bei Rückgabe in voller Höhe zu erstatten. Die Rückgabe der Verpackung, sofern nicht durch das Verpackungsgesetz geregelt, kann der Lieferant unbeschadet unseres Rückgaberechts nur auf Grund besonderer Vereinbarung verlangen.
- (3) Soweit der Lieferant nach den Bestimmungen des Verpackungsgesetzes verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls er eine Zusage der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.
- (4) Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten.

§ 7

Verjährung, Untersuchungspflichten, Haftung für Mängel und sonstige Vertragswidrige Leistung

- (1) Der Lieferant hat, sofern in der Bestellung ein Werksausgangszeugnis verlangt wird, die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin zu prüfen und den Zustand der gelieferten Ware in einem Werksausgangszeugnis festzuhalten. Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden und offensichtlichen Mängeln. Weitere Kontrollen der gelieferten Ware finden erst im Rahmen unseres Qualitätsmanagementsystems als produktionsbegleitende Qualitätskontrollen statt. Der Lieferant verzichtet wegen dieser Handhabung auf die

Rüge nicht ausreichender oder verspäteter Wareneingangskontrolle gemäß § 377 HGB. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- (2) Im Falle von Mängeln und/oder sonstiger vertragswidriger Leistung des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechtsbehelfe nach unvereinheitlichtem deutschen Sachrecht ungekürzt zu. Soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu den gesetzlichen Mängelansprüchen hinzu.
- (3) Ist ein Lieferteil, das mit einem Mangel behaftet, welcher bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle nicht entdeckt wurde, verbaut worden, so trägt im Falle der Nacherfüllung der Lieferant auch die Kosten des Ausbaus des schadhaften Teils und des Einbaus des im Rahmen der Nacherfüllung gelieferten Teils. Unter den gleichen Umständen hat uns der Lieferant von Kosten unserer Abnehmer freizustellen, die diese wegen eines Mangels, der auf den Auftragnehmer zurückgeht, uns gegenüber geltend machen. Dem Lieferanten wird nahe gelegt eine Versicherung hinsichtlich dieser Aus- und Einbaukosten abzuschließen und zu unterhalten.
- (4) Wir sind in Ausnahmefällen, in denen Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht zulässt, nach vorheriger Information des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen,
- (4) Soweit unsere Erzeugnisse Bauprodukte im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sind, unterliegen sie der zwingenden 5-jährigen Gewährleistung. Aus diesem Grunde endet für das vom Lieferanten gefertigte Produkt oder für den von ihm durchgeführten Auftrag die Gewährleistung mit Ablauf von 63 Monaten nach Lieferung an oder Abnahme durch uns, sofern nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist oder eine Ablaufhemmung vorsieht.

§ 8

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Lieferant trägt für das von ihm gelieferte Produkt die volle Verantwortung nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Werden Maßnahmen nach dem ProdSG erforderlich oder von der Behörde angeordnet, so hat uns der Lieferant von den Kosten freizustellen, wenn und soweit die Ursache in seinem Produkt gesetzt ist.
- (2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst unmittelbar haften würde.
- (3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) und (2) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten oder behördlich angeordneten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Unsere weitergehenden Ansprüche, insbesondere solche im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs, bleiben durch die vorstehenden Klauseln unberührt.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht vorbehaltlich Absatz (5) dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter innerhalb der EWR-Staaten verletzt werden.
- (2) Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (5) Vorstehende Absätze (1) bis (4) sind nicht anzuwenden, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 10

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Das Eigentum an der Ware geht grundsätzlich mit der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises an uns über. Verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten akzeptieren wir nicht.
- (2) Sofern wir Material oder Halbzeug beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Lieferant anteilmäßig Miteigentum; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) An Werkzeugen, die wir dem Lieferanten aus unserem Bestand zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen, die der Lieferant zur Auftragserfüllung anfertigt, und die wir gesondert bezahlen, werden mit Fertigstellung und vollständiger Bezahlung unser Eigentum. An Stelle einer Übergabe an uns verwahrt der Lieferant die Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen aufgrund eines Leihvertrages für uns, welcher mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen abgenommen wurden oder als abgenommen gelten. Wir sind berechtigt, diesen Leihvertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen, das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Kündigung ist das Werkzeug oder die Produktionseinrichtung zum Ablauf der Kündigungsfrist an uns herauszugeben, der Lieferant verzichtet insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht.

Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs-

und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 11

Arbeiten in unserem Werk

- (1) Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages unsere Werksbereiche betreten, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen.
- (2) Eine Haftung für irgendwelche Unfälle oder Schäden trifft uns nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten.

§ 12

Gerichtsstand – Erfüllungsort - Rechtswahl

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand das für Lüdenscheid sachlich und örtlich zuständige Gericht; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Lüdenscheid Erfüllungsort.
- (3) Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, so unterliegt die Geschäftsbeziehung dem deutschen Recht unter Ausschluss der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

§ 13

Datenschutzklausel

Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abwicklungsphase werden die Daten des Lieferanten in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://kaemper.de/datenschutz>